



Minister

Landrätinnen und Landräte der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

30 . Dezember 2013

Anordnung des Bundesinnenministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die o.g. Aufnahmeanordnung, ein entsprechendes Begleitschreiben des Bundesinnenministeriums sowie ein Formular zur detaillierten Darstellung von Aufnahmevorschlägen der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Verwendung.

Mit der erneuten Aufnahmeanordnung sollen weitere 5.000 Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen werden. Nach Ziffer 2 der Anordnung müssen die aufzunehmenden Personen vom UNHCR, von den Bundesländern oder - in besonderen Ausnahmefällen - vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern zur Aufnahme vorgeschlagen werden. In Schleswig-Holstein wird die Benennung aufzunehmender Personen auf der Grundlage von Meldungen der Ausländerbehörden durch das Innenministerium erfolgen. Auch wenn genaue Zahlen noch nicht genannt werden können, wird der weitaus größte Anteil aufzunehmender Personen durch die Länder zu benennen sein.

Die Länderkontingente bemessen sich grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel. Nicht genutzte Kontingente können an Länder mit erhöhtem Bedarf weitergegeben werden.

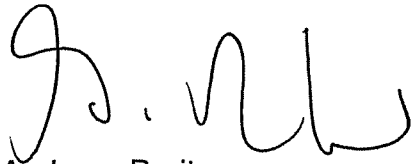
Wenn Ihnen Personen für eine Berücksichtigung durch die Aufnahmeanordnung benannt werden, bitte ich zunächst in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob eines oder mehrere der unter Ziffer 3 der Anordnung genannten Kriterien erfüllt werden. Ist dies der Fall, bitte ich, das beigefügte Formblatt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Aufnahmevorschlag von Bundesland“ soweit wie möglich auszufüllen und dem Innenministerium Schleswig-Holstein zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Auf einige Punkte bitte ich bei der Anwendung der aktuellen Aufnahmeanordnung besonders zu achten:

- Mit der neuen Aufnahmeanordnung werden **alle** Anrainerstaaten Syriens und zusätzlich Ägypten berücksichtigt. Für das erste Kontingent konnten nur Syrien selbst, Jordanien und der Libanon berücksichtigt werden.
- Die in erster Linie zu beachtenden verwandtschaftlichen Beziehungen sind nicht auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad beschränkt. Lediglich bei Staatenlosen können nur Angehörige berücksichtigt werden, die in familiärer Gemeinschaft leben.
- Verpflichtungserklärungen oder wenigstens Unterstützungsleistungen durch hier lebende Familienangehörige werden berücksichtigt. Sie sind gleichwohl keine unabdingbare Voraussetzung für eine Aufnahmeentscheidung.
- Bei den unter Ziffer 3 der Anordnung genannten Kriterien ist es **nicht erforderlich**, dass eine Person mehrere Voraussetzungen erfüllt.

Werden mehr Betroffene zur Aufnahme vorgeschlagen, als Schleswig-Holstein nach dem noch zu ermittelnden Kontingent aufnehmen kann, wird durch das Innenministerium eine entsprechende Auswahl zu treffen sein. Für diesen Zweck bitte ich Sie, für die einzelnen zur Aufnahme vorgeschlagenen Betroffenen zusätzlich den ebenfalls beigefügten Vordruck „**Ergänzende Informationen zu weiteren Gesichtspunkten**“ auszufüllen und dem Innenministerium zuzuleiten.

Die Übersendung sämtlicher für die Bestimmung aufzunehmender Personen erforderlichen Unterlagen erbitte ich bis spätestens zum 31. Januar 2014.

Die Anwendung der Anordnung des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums zur Aufnahme von Verwandten hier lebender syrischer Staatsangehöriger vom 28. August 2013, Az.: IV 207 212-29.111.3.23.2.3.2, bleibt hiervon unberührt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'A' followed by a series of loops and a final flourish.

Andreas Breitner